

Münsterberger Kreisblatt.

79. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Goldpfg. Die Einzelnummer kostet 15 Goldpfg. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Goldpfg. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Freitag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5 und 17) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Orzenda Münsterberg.
Verlag: Landratsamt. Druck: F. A. Zoedel, Buchdruckerei Münsterberg.

Nr. 41.

Sonnabend, 9. Oktober

1926.

[III. 445.] Bestätigt und vereidigt wurde als **Guts-vorsteher-Stellvertreter** des Gutsbezirks Glambach der Förster Friedrich Oskar Schubert daselbst.

Münsterberg, den 30. September 1926.

[9245.] Die Regierung, Mitteilung für Kirchen- und Schulwesen in Breslau hat gemäß § 51 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (G.-S. S. 335 ff.) zum **Verbandsvorsteher-Stellvertreter** des evangelischen Gesamtschulverbandes Oibersdorf den Gemeindevorsteher Gabriel in Oibersdorf für die Dauer der Mitgliedschaft im Schulvorstande ernannt.

Münsterberg, den 4. Oktober 1926.

[II. 2258.] **Eingemeindung der Landgemeinde Rattersdorf in die Stadt Patschkau.** Das Preussische Staatsministerium hat durch Urkunde vom 29. Mai 1926 (IV. a. II. 541) genehmigt, daß die Landgemeinde Rattersdorf (Kreis Münsterberg) in die Stadtgemeinde Patschkau (Kreis Reife) eingemeindet wird.

Die Uebernahme in den Stadtbezirk Patschkau ist mit dem 1. Oktober d. Js. erfolgt.

Mit diesem Tage hat die öffentliche rechtliche Wirksamkeit der Bezirksveränderung begonnen.

Münsterberg, den 7. Oktober 1926.

[9188.] **Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen.** Die zur Sicherung des Fahrverkehrs auf öffentlichen Straßen bestehenden polizeilichen Vorschriften sind hauptsächlich folgende:

1. **Rechts ausweichen und links überholen, möglichst auf der rechten Seite fahren.**
2. Fuhrwerke, Fahrräder und Kraftwagen müssen während der Dunkelheit, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang mit einer, nötigenfalls (z. B. bei langen Holzfuhrn) mit zwei hellbrennenden **Laternen** versehen sein.
3. **Kein Führer eines Wagens darf auf letzterem schlafen,** sobald das Fuhrwerk in Bewegung ist.

4. Bei dem Entfernen vom Wagen müssen die Pferde **abgestrengt** werden.

5. Das **Platznehmen** der Wagenführer oder anderer Personen **auf der Deichsel**, oder auf einem neben dem Wagenkörper hergerichteten Sitze bespannter Wagen ist verboten.

Da ein großer Teil der Unfälle im öffentlichen Fahrverkehr auf die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen zurückzuführen ist, ersuche ich die Ortspolizeibehörden und die Landjäger des Kreises, die Befolgung dieser Vorschriften **streng** zu überwachen und Uebertretungen **mir zur Bestrafung anzuzeigen.**

Münsterberg, den 5. Oktober 1926.

[9193.] **Bekämpfung wilder Kaninchen.** Die hiesige Polizeiverwaltung und die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, falls in ihren Amtsbezirken eine Kaninchenplage besteht, Verteilungsmaßregeln maßgeblich meiner Kreisblattbekanntmachung vom 4. Oktober 1912 S. 172 anzuordnen.

Wer es unterläßt, der ergangenen ortspolizeilichen Anordnung zur Verteilung der Kaninchen nachzukommen, unterliegt gemäß der Polizeiverordnung vom 9. Juni 1890, N.-M. S. 180, den Strafen des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, G.-S. S. 230, Geldstrafe bis 150 M. oder Haft.

Schließlich bemerke ich noch, daß der durch Kaninchen verursachte Schaden nicht Wildschaden im Sinne der §§ 51 ff. der Jagdordnung ist und daher nicht der amtlichen Abschätzung unterliegt.

Münsterberg, den 1. Oktober 1926.

[9187.] **Revision der Melderegister.** Den Herren Amtsvorstehern des Kreises bringe ich die Kreisblattverfügungen vom 31. Oktober 1885, S. 399 flg. und vom 10. September 1904, S. 140 flg. hiermit in Erinnerung und sehe einer Anzeige über die Revision der Melderegister und die bei ihr gemachten Wahrnehmungen bis 31. d. Mts. entgegen.

Münsterberg, den 5. Oktober 1926.

[9170.] **Förderung des Obstbaues.** Den hiesigen Magistrat und die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises mache ich auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 12. Juli 1921, Kreisblatt S. 149, aufmerksam, in welcher die z. Zt. geltenden Grundsätze für die Beantragung und Gewährung von Beihilfen für Anpflanzungen von Obstbäumen veröffentlicht sind.

Münsterberg, den 5. Oktober 1926.

Polizeiverordnung. Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, G.-S. S. 265 in Verbindung mit § 142 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 G.-S. S. 195 und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924, R.-G.-Bl. S. 44 wird unter Zustimmung des Kreis-ausschusses für den Kreis Münsterberg folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Die Kreispolizeiverordnung vom 31. März d. Js. über Herstellung von Hackfleisch (Kreisbl. S. 53) wird hiermit aufgehoben.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Münsterberger Kreisblatt in Kraft.

Münsterberg, den 4. Oktober 1926.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[9241.] Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit veröffentlicht.

Die Herstellung von Hackfleisch ist jetzt durch die nachstehend veröffentlichte Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Breslau vom 31. Juli d. Js. geregelt.

Münsterberg, den 4. Oktober 1926.

Polizeiverordnung. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) in Verbindung mit Art. I, III der Verordnung vom 6. Februar 1924 über Vermögensstrafen und Bußen (R.-G.-Bl. I. S. 44) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau mit Zustimmung des Bezirks-ausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das auf den Markt bringen sowie das Feilhalten und der Verkauf von Hackfleisch außerhalb geschlossener Räumlichkeiten ist verboten.

§ 2. Die Herstellung von Hackfleisch auf Vorrat ist verboten.

Als auf Vorrat hergestellt ist Hackfleisch nicht anzusehen, das bei einwandfreier Herstellung und Aufbewahrung innerhalb 3 Stunden nach der Herstellung verkauft wird. Das nach Ablauf dieser Zeit etwa noch verbleibende Hackfleisch darf weder weiter vorrätig oder feilgehalten noch verkauft oder sonstwie für den menschlichen Genuß verwendet werden.

Die im vorstehenden Absatz vorgesehenen Erleichterungen finden auf Pferdehackfleisch keine Anwendung. Pferdehackfleisch ist stets frisch anzufertigen.

§ 3. Das Hackfleisch ist im Verkaufsraum durch Zudecken mit einer Glasglocke gegen Verunreinigung durch Staub und Schmutz zu schützen.

§ 4. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, die im Absatz 2 des § 2 vorgesehenen Erleichterungen durch besondere Polizeiverordnungen auf bestimmte Tagesstunden der Hauptabsatzzeiten zu beschränken.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt 2 Wochen nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 31. Juli 1926.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. Schwendy.

[9241.] Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit weiter veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden angewiesen, im Falle von Sonderverordnungen gemäß § 4 mir vorher eine Abschrift zu übersenden.

Münsterberg, den 4. Oktober 1926.

Bekanntmachung. Der Bezirksauschuß hat auf Grund des § 40, Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau die Schonzeit für Rehfälber auf das ganze Jahr auszudehnen.

Breslau, den 30. September 1926.

(L. S.)

Der Bezirksauschuß.

gez. Dr. Hochalli.

[9419.] Veröffentlicht.

Münsterberg, den 7. Oktober 1926.

[9206.] **Betrifft Unterbringung von Kraftfahrzeugen und Verkehr mit Mineralölen.** Die Ortspolizeibehörden werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügungen vom 3. März und 23. Juli d. Js. (Kreisblatt S. 33 und 111) ersucht, eine Revision der Kraftfahrzeugbesitzer und Mineralöllagerstellen hinsichtlich der Beachtung der Polizeiverordnung vom 23. Juni d. Js., betreffend Unterbringung von Kraftfahrzeugen (Sonderbeilage zu Stück 27 des Regierungs-Amtsblattes) und 9. Dezember 1925 (Amtsblatt für 1926, Seite 13, Nr. 37 und der dazu gehörigen Sonderbeilage), betreffend Verkehr mit Mineralölen vorzunehmen oder durch die Landjägerbeamten vornehmen zu lassen und über das Ergebnis binnen 6 Wochen zu berichten.

Münsterberg, den 6. Oktober 1926.

[8060.] **Revision der Jagdscheine.** Mit Bezug auf die §§ 72 und 73 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G.-S. S. 207) ersuche ich die Leiter der Ortspolizeibehörden und die Landjäger des Kreises, in meinem Auftrage bei jeder geeigneten Gelegenheit eine Revision gegenüber den die Jagd ausübenden Personen auf das Beisichführen eines gültigen Jagdscheines vorzunehmen und Uebertretungen mir anzuzeigen.

Gleichzeitig ersuche ich, die Revision auch auf die Jagdberechtigten zu erstrecken. Jeder ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten Jagende muß sich über seine Befugnis zur Jagdausübung auf fremdem Jagdrevier dem Jagdkontrollbeamten gegenüber ausweisen können (durch Vorzeigen eines Erlaubnis-scheines.)

Wer sich auf dem Wege zur Jagd befindet oder von ihr zurückkehrt, braucht keinen Jagdschein bei sich zu führen — Reichsgerichtsentscheidung vom 29. Mai 1902. — Er hat sich aber evtl. über seine Person und den rechtmäßigen Erwerb des Wildes auszuweisen. Wer aber unmittelbar vorher gejagt hat, muß den Jagdschein vorzeigen — Kammergerichtserkenntnis vom 12. Juli 1883. — Verweigertes Vorzeigen des Jagdscheines ist gleichbedeutend mit „nicht bei sich führen“.

Münsterberg, den 6. Oktober 1926.

[8050.] **Wandergewerbebescheine für 1927.** Um die Aushändigung der Wandergewerbebescheine für 1927 zu gewährleisten, wird empfohlen, die Anträge auf Ausstellung neuer Wandergewerbebescheine möglichst schon im Oktober persönlich bei den Ortspolizeibehörden zu stellen, weil bei der Menge der Anträge und wegen der oft erforderlich werdenden Ermittlungen die Ausfertigung längere Zeit in Anspruch nimmt.

Bezüglich der Aufnahme der Anträge bemerke ich folgendes: Für jeden mitzuführenden Begleiter ist die Anlage B auszufüllen. Bei Benutzung eines Fuhrwerks als Beförderungsmittel ist anzugeben, ob ein oder mehrspänniges und eigenes oder Leihfuhrwerk verwendet wird. Auf der 2. Seite darf oben der Belehrungsvermerk gemäß meiner Rundverfügung vom 23. Dezember 1925, J.-Nr. 10135 nicht fehlen. Die Fragen der Ziffern 1 — 3 sind genau zu beantworten.

Betreibt ein Antragsteller außer dem Wandergewerbe noch einen anderen Geschäftsbetrieb (z. B. Fleischeri oder Gastwirtschaft), so ist anzugeben, ob das Wandergewerbe als Hauptberuf oder Nebenerwerb betrieben wird. Bei antragstellenden Landwirten ist die Größe der Wirtschaft anzugeben.

Ferner mache ich noch auf die Einziehung und Beifügung der Ausfertigungsgebühr für die Erteilung von Wandergewerbebescheinen (Kreisblattverfügung vom 26. August 1924, J.-Nr. 7645 Kreisblatt Seite 171) aufmerksam.

Münsterberg, den 5. Oktober 1926.

Strafvollstreckung im Falle des § 40 Abs. 1 bis 3 JGG. RdErl. d. RM, d. MdJ. u. d. MfW. v. 28. August 1926 — I 3550, II D 1274 u. III F 1619.

1. Wird eine durch polizeiliche Strafverfügung gegen einen Jugendlichen festgesetzte Geldstrafe, nachdem die Sache gemäß § 40 JGG. an das Gericht abgegeben worden ist, ganz oder zu einem Teil an eine Kasse der Justizverwaltung gezahlt, so ist der gezahlte Betrag an die zuständige Pol.-Behörde abzuführen.

2. Wird eine Haftstrafe, in die eine gegen einen Jugendlichen durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzte Geldstrafe gemäß § 40 JGG. umgewandelt worden ist, in eine Gefängnisanstalt der Justizverwaltung vollstreckt, so sind der Justizverwaltung die baren Auslagen für die Vollstreckung von der Pol.-Behörde zu erstatten. Dabei sind die Haftkosten nach denselben Sätzen zu berechnen, die nach den im Zeitpunkt der Vollstreckung geltenden Vorschriften den Verurteilten in Rechnung gestellt werden. Die Wiedereinziehung der Haftkosten von dem Verurteilten ist Sache der Pol.-Behörde.

[9137.] Veröffentlicht.

Münsterberg, den 1. Oktober 1926.

[IV. 76.] **Sprungliste für Ziegenböcke.** Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich mit Bezug auf die im Kreisblatt Nr. 39 veröffentlichte Liste über die angeführten Ziegenböcke, die Vorkhalter auf die sorgfältige Führung der Sprunglisten hinzuweisen.

Münsterberg, den 2. Oktober 1926.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[II. 3084.] **Obstbaumpflanzungen an Gemeindegewegen.** Die Herren Gemeinde-Vorsteher werden, soweit rückständig, an die Erledigung der Kreisblattverfügung vom 28. August 1926 (II 2260) betr. Obstbaumpflanzungen an Gemeindegewegen (Kreisblatt S. 123) mit einer **Frift von 14 Tagen** erinnert.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Münsterberg, den 7. Oktober 1926.

Der Kreisauschuß.

Landw. Unfallversicherung! Der frühere technische Aufsichtsbeamte der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Alfred Klink, Breslau, Arletiusstraße 13 ptr., ist vom 1. September d. Js. ab zum technischen Aufsichtsbeamten der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ernannt worden.

Münsterberg, den 2. Oktober 1926.

Der Kreisauschuß

als Sektionsvorstand der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Dr. Kirchner.

Die nächste Roggenernte gefährdet.

Die Beschaffenheit des diesjährigen Roggen Saatgutes läßt schwere Winterschäden in den Saaten während des kommenden Winters befürchten. Die Körner zeigen fast durchweg rötlichen Belag, da sich auf ihnen während des feuchten Sommers der Fusariumpilz, der Erreger der als Schneeschimmel bezeichneten Roggenkrankheit, gut entwickeln konnte. Die Krankheit befällt bereits den Keimling und richtet namentlich unter der Schneefläche große Vermüstungen an, da sie die jungen Saatzpflanzen mit einem schimmelartigen Belag zum Absterben bringt. Beizung des Saatkornes mit chemischen Mitteln vor der Aussaat schützt allein vor solchen Verlusten. Deshalb ist es die Pflicht jedes Landwirtes, dem sein und des Vaterlandes Wohl am Herzen liegt, die geringe Mühe dieser zudem wenig kostspieligen Saatgutbehandlung nicht zu scheuen. Das soeben in neuer Auflage erschienene Merkblatt Nr. 2 des Deutschen Pflanzenschutzdienstes nennt als wirksame Saatbeizen gegen den Schneeschimmel: Agfa-Saatbeize, Betanal, Germisan, Rasbeize „Lillantin“, Roggenfusariol, Segetan-Neu, Urania-Saatbeize (Hohenheimer Saatbeize), Aspulun. Dieses Merkblatt ebenso wie die von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem herausgegebenen Flugblätter Nr. 80 „Der Schneeschimmel“ und Nr. 82 „Beizgeräte“ sind von der **Hauptstelle für Pflanzenschutz bei der Landwirtschaftskammer** Schlesien, Breslau 10, Matthiasplatz 5, gegen Einsendung von je 10 Pf. zu beziehen. Die genannte Stelle gibt auch kostenlos jede weitere Auskunft und Anweisung.

Zur Vertilgung von Feldmäusen

sind Phosphor-Sirup u. Gift-Getreide

frisch bereitet, in bekannter Wirksamkeit stets vorrätig in der

Königl. Privil. Stadt-Apothete von Egon Schwarzer, Ring 33.

Zur Förderung der ländlichen Krankenpflege, d. h., um solche Landgemeinden krankenpflegerisch zu versorgen, die noch keine kath. Schwesternstation besitzen, veranstaltet der Diözesan-Caritasverband alljährlich einen sogenannten Krankenbesucherinnenkursus in Wartha.

Zugelassen werden Mädchen und Frauen vom Lande, die (pfarramtlich empfohlen) sich bereit erklären, nach empfangener Ausbildung in ihrem Heimatdorf den Kranken zu dienen.

Die Ausbildung dauert 4 Monate, Schulgeld wird nicht erhoben.

Die Pensionskosten betragen 120, — Rmk.

Der nächste Kursus beginnt am 21. Oktober 1926.

Nähere Auskunft erteilt Herr Pfarrer Masloch in Wartha.

Wetterbericht

des Meteorologischen Observatoriums

Krietern bei Breslau.

(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

Um die Monatswende stellten sich in Schlesien verbreitete, schwächere Niederschläge ein, die vielfach als Staubrege niedergingen. Sie wurden veranlaßt durch milde Luft aus Südosteuropa stammend, die über maritime Polarluft aufglitt, die über Mitteleuropa lagerte. Bei der großen Ruhe im Strömungsfelde vermochten diese schwachen Störungen längere Zeit (bis 3. Oktober) die Aufheiterung aufzuhalten.

Das über große Teile des festländischen Europas herrschende, milde, meist neblig-trübe Herbstwetter wurde in Ostdeutschland am Anfang der ersten Oktoberwoche vorübergehend etwas ungünstig beeinflusst durch etwas lebhaftere Zykloentätigkeit über Nordosteuropa. Die von Nordeuropa südwärts vordringende frische Polarluft bringt jedoch immer wieder bald Beruhigung, so daß bei nächtlicher Aufheiterung die Temperaturen an besonders ausgelegten Stellen bis zu Bodenfrost sinken können. Nach dem 10. Oktober wird bei einem Föhnstadium stärkerer Temperaturenanstieg erfolgen, alsdann ist mit einem Uebergang zu unbeständigem Wetter mit Regenfällen zu rechnen.

Betrifft

Kraftfahrerprüfung.

Bin jetzt berechtigt, jeden Interessenten zum Kraftfahrer auszubilden.

Ziebolz,

Behördlich ermächtigter Kraftfahrlehrer.

Telefon 213.

Unvermutete Ereignisse

wie Krankheit oder Unglücksfälle können jeden einzelnen jederzeit treffen! Pflicht ist es daran zu denken! Ein Konto bei der Sparkasse erhebt Sie vieler Sorgen!

Spare

in der Zeit, so hast Du in der Not!

Reisparcase Münsterberg.

Drucksachen

aller Art fertigt schnellstens die

Buchdruckerei J. A. Troedel,

Münsterberg, Sauerstraße 6.